

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen, sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B und C (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die VOB B bekommen unsere Kunden auf Wunsch zur Einsicht/Überlassung. Die Geschäftsbedingungen und die VOB B haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Angebote sind für die Dauer von höchstens 24 Werktagen verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Preisirrtümer bleiben hiervon ausgeschlossen und können jederzeit korrigiert werden. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht – und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. Diese Unterlagen werden unseren Kunden auf Anfrage gesondert zur Verfügung / Einsichtnahme gestellt. Zeichnungen können als Kopie nach Vertragsabschluss erhalten werden.

- a. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- b. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierfür dem Auftraggeber die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- c. Sämtliche Nebenabreden (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Elektro- oder Malerarbeiten oder sonstige gewerkfremde Arbeiten) sind im Angebot nicht enthalten. Ausnahmen werden im Angebot gesondert aufgeführt.
- d. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
- e. Gilt nur für sog. Großbaustellen / entfällt bei Privatkunden: Während der Ausführungen der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggeber über.
- f. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

3. Auftragserteilung

Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 500,-- Euro kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Die Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

4. Preise

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

- a. Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- b. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das gesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.
- c. Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr. 1 Absatz 2, VOB B, oder eine Pauschale in Höhe von 10% des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

5. Zahlung

Für alle Zahlungen gelten die in der (Schluss-) Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Unerlaubte Abzüge werden nachgefordert und ggf. verzinst. Ansonsten gilt § 16 VOB B.

- a. Wechselzahlungen sind ungültig.
- b. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Schecks nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig.
- c. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von höchstens 12 Werktagen, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, ist er sodann berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Arbeiten sofort einzustellen. Alle bisher erbrachten Leistungen werden dann nach Vertragspreisen abgerechnet, Schadensersatzansprüche werden sofort gestellt.
- d. Ein weiteres Mahnverfahren nach 5.c findet nicht statt. Es wird sofort beim zuständigen Amtsgericht ein Mahnbescheid beantragt. Eine Sicherung der Forderung erfolgt durch eine Bauhandwerkersicherungshypothek.

6. Lieferzeit und Montage

Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat. Ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle wird vom Auftraggeber gewährleistet. Vereinbarte Anzahlungen müssen vor Beginn der Montage beim Auftragnehmer eingegangen sein.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er es nicht unverzüglich Abhilfe zu leisten, so kann der Auftragnehmer Schadensersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Es gelten sodann die Bestimmungen nach Nummer 5.

Wenn eine Montage vereinbart wurde, ist der Grundstückseigentümer für die Richtigkeit der Grundstücksgrenzen und der Grenzsteine allein verantwortlich, ggf. ist vor Zaunaufbau die Grenzfestlegung durch einen vereidigten Vermessungssachverständigen im Auftrag des Grundstückseigentümers und auf dessen Kosten herzustellen.

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass alle benötigten Genehmigungen vorliegen.
Sämtliche im Zaunverlauf befindlichen Leitungen sind uns vor Ausführungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
Für Beschädigungen an Leitungen die uns nicht mitgeteilt wurden, übernimmt der Käufer die alleinige Haftung und stellt uns von einer Haftungsanspruchnahme frei.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unterbrochen werden muss.

Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die § 7 und § 12 der VOB B.